

## § 24

**Abschleppen von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Abschleppstange, einem Abschleppseil oder einer Spezialvorrichtung erfolgen. Bei Verwendung von Abschleppseilen muß der lichte Abstand zwischen dem ziehenden und dem gezogenen Fahrzeug mindestens 4 Meter betragen und darf 5 Meter nicht überschreiten. Das Abschleppseil ist in der Mitte durch eine rote Wamflage kenntlich zu machen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mittels Seil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse und beim Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

(3) Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen darf nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung erfolgen.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt. Krafräder ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeuge verwendet werden. Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel vom links eine weiß- oder schwachgelbleuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rotleuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 Kilometer je Stunde nicht überschreiten.

## Abschnitt II

**öffentliche Verkehrsmittel**

## § 25

**Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder \* Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Das Betreten der Fahrbahn darf erst dann erfolgen, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen sowie bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch den Schaffner ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen sowie das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

## § 26

**Bestimmungen für das Fahrpersonal**

(1) öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

## Abschnitt III

**Fuhrwerke**

## § 27

**Führen von Fuhrwerken**

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Fahrtrichtungsänderung ist mittels einer Winkerkelle (gemäß Anlage 1, Bild 62) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

## § 28

**Abstellen der Fuhrwerke**

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgestängt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind die vordere linke seitliche Begrenzung durch eine Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht und die linke hintere seitliche Begrenzung durch eine Laterne mit rotem Licht kenntlich zu machen. Beide Laternen dürfen sich nicht höher als 155 Zentimeter über der Fahrbahn befinden.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

## Abschnitt IV

**Radfahrer**

## § 29

**Führen von Fahrrädern**

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

## § 30

**Benutzung der Radwege und Seitenstreifen**

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.